

Dolomiten, Samstag/Sonntag, 11./12. Mai 2013

AKTENZUGANG ZU SCHULUNTERLAGEN

"Ich bin ein volljähriger Schüler und wurde von meiner Schule nicht zur Abschlussprüfung zugelassen. Gleich nach Schulende wollte ich die Kopien des Notenregisters und der abschließenden Klassenratssitzung bekommen, um die Entscheidung anzufechten. Im Schulsekretariat hat man allerdings von mir verlangt, dass ich ein schriftliches Gesuch verfasse. 30 Tage hätte die Schule Zeit, mir die Kopien auszustellen. Stimmt das so?"

Auch in der Schule haben Sie grundsätzlich das Recht, Zugang zu den Unterlagen zu erhalten, die Sie betreffen. Im Normalfall ist zur Ausübung des Zugangsrechtes ausreichend, dass die Bürgerinnen und Bürger mündlich Ihr Anliegen vorbringen. Allerdings müssen sie ihr persönliches Interesse an den Unterlagen erklären, sich bei der Behörde ausweisen und die gewünschte Unterlage benennen. Sollte die Behörde keinen Zweifel bezüglich Interesse, Identität und der Zugänglichkeit der Unterlage haben, wird Sie, sofern möglich, dem Antrag unverzüglich und ohne besondere Formalitäten statt geben. Konkret wird Einsicht in die Unterlagen gewährt und, gegen Bezahlung der entsprechenden Herstellungskosten, werden auch Kopien angefertigt.

In Ihrem Fall könnten das Protokoll der Klassenratssitzung und das Notenregister Informationen enthalten, die aus Vertraulichkeitsgründen nicht ohne Weiteres mitgeteilt werden dürfen. Das Personal des Schulsekretariates ersucht Sie daher, einen schriftlichen Antrag zu stellen.

Im Normalfall hat die Behörde 30 Tage Zeit, über den Antrag zu entscheiden. In Ihrem Fall ist das Zugangsrecht aber unbestritten, da Sie die Unterlagen für ein Gerichtsverfahren benötigen. Das Schulsekretariat wird also so schnell als möglich die Kopien anfertigen, welche die schutzwürdigen Daten Dritter ausblenden.

